

Sprachkenntnisse im Fach Geschichte in den BA-, MA- und Lehramts-Studiengängen

A. Allgemeines

- 1) Die Frage der erforderlichen Sprachkenntnisse ist rechtlich verbindlich in den jeweiligen Prüfungsordnungen **für die Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge** geregelt: BA: Anlage 2 PO § 31, MA: Anlage 2 PO § 30 (2), Lehramt: Anlage zur PO und StO § 5. Für die intensive und tiefer gehende Beschäftigung mit Geschichte sind die Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen sowie des Lateinischen erforderlich und wünschenswert. Fehlen diese Kenntnisse, sind sie unverzüglich nachzuholen. Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, die fehlenden Sprachkenntnisse i.d.R. innerhalb von zwei Fachsemestern nachzuholen.
- 2) **Moderne Fremdsprachen:** Im Fach Geschichte werden die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (Französisch und Englisch) vorausgesetzt; eine der beiden Sprachen kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Professor durch eine andere moderne Fremdsprache (z.B. Italienisch, Spanisch, Russisch) ersetzt werden. Bei LAR kann eine der beiden modernen Fremdsprachen durch Kenntnisse des Lateinischen ersetzt werden.
- 3) **Lateinkenntnisse beim Bachelor und Lehramt:** Im Fach Geschichte werden die Kenntnisse des Lateinischen (Lateinkenntnisse Stufe 2) im BA-Kernbereich und –Hauptfach, im Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften sowie im Lehramt LAG (hier Lateinkenntnisse Stufe 3 bzw. Latinum) vorausgesetzt. Sie sind i.d.R. an die Zulassung zum Teilmodul PS im FW-Grundmodul Alte Geschichte bzw. Geschichte des Mittelalters geknüpft (s.a. Modulhandbuch). Beim BA-Nebenfach sowie beim Lehramt LAR/LAH entscheidet die Wahl der jeweiligen Fachwissen-Aufbaumodule über die Notwendigkeit von Lateinkenntnissen.
- 4) **Lateinkenntnisse beim Master:** Beim Master werden die erforderlichen Sprachkenntnisse (i.d.R. zwei moderne Fremdsprachen und Lateinkenntnisse Stufe 2) bereits beim Zugang zum Studium vorausgesetzt. Lateinkenntnisse werden beim Master Kernbereich und beim allgemeinen Erweiterten Hauptfach sowie bei Schwerpunktbildungen in der Geschichte des Mittelalters und der Alten Geschichte (Erweitertes Hauptfach und Nebenfach) vorausgesetzt; in begründeten Einzelfällen kann dies durch den Nachweis von Kenntnissen in einer dritten modernen Fremdsprache oder einer anderen alten Kultursprache ersetzt werden.

B. Form des Nachweises der Sprachkenntnisse

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen (s.a. die jeweiligen Prüfungsordnung):

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS oder
- speziell bei den Lateinkenntnissen: bei den BA-, MA-Studiengängen und bei LAR/LAH: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums bzw. bei LAG: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der 3. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums bzw. Bestehen des Latinums.

C. Übersicht: Nachweis von Sprachkenntnissen im Zusammenhang mit den Zulassungsbedingungen zu Modulen im Bachelor und Lehramt

	BA KB	BA HF	BA NF	BA EF	BA EF QG	LAG	LAR
Französisch	FW-GM	FW-GM	FW-GM	FW-GM	AW-BM QG	FW-GM	FW-GM ¹⁾
Englisch	FW-GM	FW-GM	FW-GM	FW-GM	AW-BM QG	FW-GM	FW-GM ¹⁾
Latein (Stufe 2, bei LAG Stufe 3)	FW-GM AG und MG	FW-GM AG und MG	FW-AM AG und MG ⁴⁾		AW-BM QG	FW-GM AG und MG	FW-AM AG und MG ¹⁾
	1) siehe Vorbemerkung 3						